

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 47/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
17. Febr. 1967

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 24. Januar 1967 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	L ä e r und
Bundessozialrichter	K w i a t k o w s k i

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
4. Dezember 1964 wird aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts München vom 13. November 1962 wird zurück-
gewiesen.
3. Kosten sind im Rechtsstreit nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

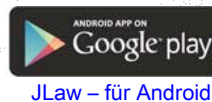
Der Kläger erhält ab Januar 1960 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte hat die Rente nach der neuen Rentenformel berechnet und im Bescheid vom 21. Juni 1961 einen monatlichen Zahlungsbetrag von 17,60 DM festgestellt. Der Kläger will auf Grund von Art. 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) eine höhere Rente, er begehrt die Berechnung nach altem Recht. Mit seiner Klage hatte er erst vor dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg. Nach den Feststellungen des LSG hat der seit 1930 als selbständiger Schneidermeister in die Handwerksrolle eingetragene Kläger von Januar 1952 bis Januar 1960 durchgehend Pflichtbeiträge zur Handwerkerversorgung geleistet, die 12 Monatsbeiträge für 1956 hat er allerdings erst 1958 entrichtet. Das LSG hielt die Voraussetzungen des Art. 2 § 41 AnVNG (i.d.F. vor dem Rentenversicherungs-Änderungsgesetz -RVÄndG-) für erfüllt; es nahm dabei an, daß "aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war" (2. Satz 1. Halbsatz). Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die bei der Prüfung dieser Anwartschaft später entrichtete Beiträge unberücksichtigt lasse, betreffe nur freiwillige Beiträge; sie habe den Zweck, eine nachträgliche "Rentenspekulation" auszuschließen. Auf Handwerkerbeiträge lasse sich diese Rechtsprechung nicht übertragen, weil die Handwerker bei unterlassener Beitragsleistung zur Nachentrichtung verpflichtet seien. Ihre wirksam nachentrichteten Pflichtbeiträge müßten auch im Rahmen des Art. 2 § 41 AnVNG wie rechtzeitig entrichtete Beiträge behandelt werden.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,

das Urteil des LSG aufzuheben und die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

- 3 -

Berufung des Klägers gegen das die
Klage abweisende Urteil erster Instanz
zurückzuweisen.

Die Beklagte rügt eine Verletzung des Art. 2 § 41 AnVNG.
Bei dieser Vorschrift dürfe zwischen Pflicht- und frei-
willigen Beiträgen kein Unterschied gemacht werden.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung
ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153
Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1
Nr. 1, 164 SGG) und begründet.

Das Begehren des Klägers auf Berechnung seiner Rente nach
Art. 2 § 41 AnVNG muß - entgegen der Ansicht des LSG -
an Satz 2 dieser Vorschrift scheitern. Dabei ist es gleich-
gültig, ob Satz 2 i.d.F. vor oder nach dem RVÄndG vom
9. Juni 1965 angewandt wird.

Nach der früheren Fassung, die das LSG angewandt hat, mußte
"aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die
Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin gelten-
den Vorschriften erhalten" sein. Die Neufassung verlangt,
daß "aus den bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträgen
die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nach den bis dahin
geltenden Vorschriften erhalten" gewesen ist. Die Neu-
fassung ist zwar rückwirkend zum 1. Januar 1957 in Kraft ge-
treten, sie kann die Rentenhöhe aber erst vom 1. Juli 1965
an beeinflussen (Art. 2 § 2 Nr. 9, Art. 5 §§ 6, 10 Abs. 1
Buchst. a RVÄndG).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nach ~~der~~ beiden Fassungen können die vom Kläger im Jahre 1958 für 1956 (nach) entrichteten Beiträge im Rahmen des Art. 2 § 41 Satz 2 AnVNG nicht berücksichtigt werden. Zu der alten Fassung von Satz 2 hat das BSG in ständiger Rechtsprechung (vgl. BSG 10, 139; 15, 271; 18, 1; 19, 133 und die Entscheidungen im SozR zu Art. 2 § 42 ArVNG) entschieden, daß bei der Prüfung der Frage, ob aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt erhalten war später (nach-) entrichtete Beiträge grundsätzlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Diese Beiträge können mithin im Rahmen von Art. 2 § 41 Satz 2 AnVNG aF weder als vor dem 1. Januar 1957 entrichtete Beiträge gelten noch eine schon verlorene Anwartschaft aus früher entrichteten Beiträgen rückwirkend zum 1. Januar 1957 aufleben lassen.

Bei dieser Rechtsprechung wurde durchaus erkannt, daß sie eine Regel durchbricht, wonach wirksam nachentrichtete Beiträge (Pflicht- und freiwillige Beiträge) - zwar nicht "in jeder Hinsicht" (wie manchmal formuliert wurde), aber doch im allgemeinen - wie rechtzeitig entrichtete Beiträge zu behandeln sind (vgl. BSG 6, 141; 8, 88; SozR Nr. 11 zu Art. 2 § 42 ArVNG, Nr. 9 zu § 1290 der Reichsversicherungsordnung -RVO- und zur Bedeutung der in Art. 2 § 41 AnVNG enthaltenen "Frist" BSG 18, 1 und SozR Nr. 9 zu Art. 2 § 42 ArVNG). Dafür sind mehrere Gründe maßgebend gewesen. Zunächst der Wortlaut des Art. 2 § 41 Satz 2 AnVNG: Wenn ein Sozialversicherungsgesetz von den bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entrichteten Beiträgen spreche, dann meine es die bis dahin tatsächlich entrichteten Beiträge. Weiter der Wegfall des alten Anwartschaftsrechts mit der Rentenneuordnung: Die später entrichteten (nachentrichteten) Beiträge könnten deshalb den unter dem alten Recht zuletzt erreichten Anwartschaftsstand nicht mehr beeinflussen. Schließlich der Sinn und Zweck der geforderten Anwartschaftserhaltung: Art. 2 § 41 AnVNG widerspreche dem Ziel der Rentenreform, die Rente möglichst lohn- und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

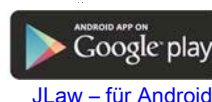
beitragsgerecht zu bemessen. Der Gesetzgeber gewähre hier ausnahmsweise "Besitzschutz" sogar denen, die bei einem fiktiven Versicherungsfall zum 1. Januar 1957 nach altem Recht eine höhere Rente erwarten konnten als beim späteren wirklichen Versicherungsfall nach der neuen Rentenformel. Die Ausnahme beruhe auf reinen Billigkeitserwägungen, sie sei zeitlich und auch sonst begrenzt. Grundlage aller Billigkeitserwägungen sei die Erhaltung der Anwartschaft beim Auslaufen des alten Rechts; in diesem Zeitpunkt müsse der Begünstigte nach altem Recht noch versichert gewesen sein. Hieran dürfe wegen des besonderen Ausnahmecharakters des Art. 2 § 41 AnVNG nicht gerüttelt werden, zumal sich sonst Personen Vorteile verschaffen könnten, die bei Fortdauer des alten Rechts keine Beiträge mehr für Zeiten vor 1957 entrichtet hätten.

Der erkennende Senat hält an dieser Rechtsprechung fest. Er sieht entgegen der Auffassung des LSG keinen stichhaltigen Grund, Pflichtbeiträge von Handwerkern anders zu behandeln. Die angeführten Überlegungen treffen in ihrem wesentlichen Teil auch bei Handwerkerbeiträgen zu. Das Gesetz macht im Wortlaut keinen Unterschied zwischen Pflicht- und freiwilligen Beiträgen; es läßt auch seinem Sinn und Zweck nach nicht erkennen, daß für Pflichtbeiträge von Handwerkern etwas anderes gelten müßte. Die bisherige Rechtsprechung des BSG hat sich zwar nur mit freiwilligen Beiträgen befaßt, das heißt aber nicht, daß die Erwägungen, die ihr zugrunde liegen, nur bei solchen Beiträgen zutreffen. Daß Pflichtbeiträge im Gegensatz zu freiwilligen Beiträgen noch nach Eintritt der in § 141 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) genannten Versicherungsfälle nachentrichtet werden dürfen und daß Art. 1 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. August 1956 (BGBl I 555) die bis Ende 1958 für Zeiten bis 1. Januar 1954 zurück nachentrichteten Handwerkerbeiträge für wirksam erklärt, hat hier keine Bedeutung. Die Zulässigkeit einer Nachentrichtung (hier nach § 140 Abs. 1

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

AVG) bewirkt nur, daß die Beiträge für die zurückliegende Zeit wirksam entrichtet und daß sie im allgemeinen wie rechtzeitig entrichtete Beiträge zu behandeln sind; daraus folgt aber nicht, daß diese Beiträge auch im Rahmen des Art. 2 § 41 Satz 2 AnVNG wie rechtzeitig entrichtete Beiträge zu behandeln wären. Richtig ist, daß das BSG von dem Grundsatz, daß die nach 1956 nachentrichteten Beiträge bei der Anwendung von Art. 2 § 41 Satz 2 AnVNG aF nicht berücksichtigt werden dürfen, Ausnahmen zugelassen hat. Diese Ausnahmen betreffen aber nur Fälle, in denen das Gesetz (§ 142 AVG) eine frühere Beitragsentrichtung fingiert (SozR Nr. 6 und 9 zu Art. 2 § 42 ArVNG); daraus läßt sich nicht herleiten, daß auch im vorliegenden Fall eine Ausnahme angebracht sei. - Durch BSG 19, 133 ist dabei klargestellt, daß die vergebliche Nachfrage nach Beitragsmarken bei der Post im Dezember 1956 keine Ausnahme zu begründen vermag; dem dahingehenden Vorbringen des Klägers hat das LSG deshalb zu Recht keine Bedeutung beigemessen. - Soweit das LSG noch ausführt, der Kläger sei im Gegensatz zu den freiwillig Versicherten zur Beitragsnachentrichtung verpflichtet gewesen, seine Nachleistung sei deshalb nicht durch eine "Rentenspekulation" bedingt, ist zu beachten, daß der Ausschluß von Rentenspekulationen nicht der einzige Zweck des Art. 2 § 41 Satz 2 AnVNG (1. Halbsatz) ist; wesentlich ist vielmehr der schon erwähnte Ausnahmecharakter der Vorschrift, der seine Grundlage in der Anwartschaftserhaltung zum 1. Januar 1957 findet; nur wer zu diesem Zeitpunkt noch versichert gewesen ist (nach altem Recht), soll an der besonderen Vergünstigung der Vergleichsberechnung teilhaben. Dieser Personenkreis darf nicht ohne zwingende Gründe durch weitere Ausnahmen noch mehr, als schon geschehen, erweitert werden. Wenn die Gleichstellung von nachentrichteten Pflichtbeiträgen mit rechtzeitig entrichteten Pflichtbeiträgen u.a. oft damit begründet worden ist, der versicherte Arbeitnehmer dürfe unter dem säumigen Verhalten seines Arbeitgebers nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



- 7 -

leiden, so trifft diese Überlegung auf versicherungspflichtige Selbständige jedenfalls nicht zu; sie sind - wie die freiwillig Versicherten - für ihre Beitragsentrichtung allein verantwortlich; von ihnen erwartet das Gesetz, daß sie ihre Beiträge rechtzeitig entrichten; nach § 7 der Durchführungsverordnung (DVO) vom 13. Juli 1939 (RGBl I 1255) hat der Kläger die Beiträge jeweils am letzten Werktag des Kalendermonats, für den er sie schuldete, entrichten müssen. Der Kläger ist deshalb säumig gewesen, wenn er sämtliche Beiträge für 1956 erst 1958 nachentrichtet hat. Hätte er auch nur einen Beitrag für 1956 rechtzeitig entrichtet, wie es seiner Pflicht entsprach, dann könnte ihm (weil die Erhaltung der Anwartschaft aus einem Beitrag hierfür schon genügt, vgl. BSG 10, 139) die Vergleichsberechnung seiner Rente nicht vorenthalten werden. So aber ist sie nicht möglich. Dadurch nämlich, daß der Kläger für das Jahr 1956 bis zu seinem Ablauf keine Beiträge entrichtet hat, war zum 1. Januar 1957 die Anwartschaft aus allen vor 1957 entrichteten Beiträgen erloschen (§ 32 AVG aF i.V.m. § 1264 RVO aF). Sie wäre nur erhalten gewesen, wenn am 1. Januar 1957 die sog. Halbdeckung (§ 1265 RVO aF) gegeben gewesen wäre; das traf aber ebenfalls nicht zu.

Die Voraussetzungen für die Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 41 Satz 2 AnVG aF (1. Halbsatz) sind deshalb nicht erfüllt. Das gleiche gilt aber auch für die Voraussetzungen der Neufassung der Vorschrift durch das RVändG. Nach der Neufassung müssen zwar von den nach 1956 nachentrichteten Beiträgen nun die bis 28. Februar 1957 entrichteten mitberücksichtigt werden; da die Beiträge für 1956 vom Kläger erst 1958 entrichtet sind, wirkt sich die Gesetzesänderung für ihn jedoch nicht aus. Darüber hinaus hat die Neufassung nämlich keine Änderung gebracht. Sie hat den für die Anwartschaft maßgebenden Zeitpunkt nur scheinbar vom 1. Januar 1957 auf den 31. Dezember 1956 verschoben; in Wahrheit ist nach wie vor der gleiche Zeitpunkt gemeint. Das ist auch die Auffassung des 12. Senats; er hat im Urteil vom 28. Juli



1966 (SozR Nr. 35 zu Art. 2 § 42 ArVNG) mit überzeugender Begründung dargelegt, daß das RVÄndG das bisherige Recht insoweit nicht geändert hat. Der erkennende Senat schließt sich dem an. Bei der Erhaltung der Anwartschaft ist nach wie vor auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem die Rentenregelung das alte Recht abgelöst hat; zu dieser Zeit (Beginn des 1. Januar 1957 = Ablauf des 31. Dezember 1956) muß die Anwartschaft nach altem Recht erhalten gewesen sein. Das bedeutet, daß im Rahmen des Art. 2 § 41 Satz 2 AnVNG aF und nF die Anwartschaftsvorschriften des alten Rechts so anzuwenden sind, als ob mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts, d.h. am 1. Januar 1957 ein fiktiver Versicherungsfall eingetreten wäre. Daß zu diesem Zeitpunkt die Anwartschaft nach den Vorschriften des alten Rechts beim Kläger aus allen vor Januar bzw. März 1957 entrichteten Beiträgen nicht erhalten war, ist bereits ausgeführt.

Auf die Revision der Beklagten muß deshalb das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

